



Sehr geehrte Mandanten,

statt des Einführungsschreibens zur Gelangensbestätigung hat das Bundesfinanzministerium nun ein anderes Schreiben veröffentlicht, mit dem die Übergangsfrist erst einmal solange verlängert wird, bis die geplanten Erleichterungen auch gesetzlich abgesichert sind. Der Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen kann also vorerst weiter wie bisher erfolgen. Weitere Themen in dieser Ausgabe finden sie in der folgenden Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

EU empfiehlt eine Steuerreform ☞2
 Alte Kontonummern sollen bis 1. Februar 2016 weitergelten ☞2
 Zehnjahresfrist bei Schenkungen ☞3
 Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern ☞3
 Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ☞4
 Ferienjob kann Kindergeld kosten ☞4
 Kein Kindergeld bei Übergangszeit von mehr als vier Monaten ☞5
 Tätigkeitsmittelpunkt im Arbeitszimmer6
 Restschuldbefreiung gilt auch für Hinterziehungszinsen ☞6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Längere Übergangsfrist und geplante Erleichterungen bei der Gelangensbestätigung2
 Elektronische Archivierung von Rechnungen4
 Vorsteuerabzug aus Mieten und anderen Dauerleistungen ☞5
 Meldungen ab 2013 nur noch mit Authentifizierung ☞6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Organschaft erfordert originär gewerbliche Tätigkeit ☞4

ARBEITGEBER

Steuerliche Behandlung der Familienpflegezeit3

ARBEITNEHMER

Steuerliche Behandlung der Familienpflegezeit3
 Übernachtungs- und Fahrtkosten von Lkw-Fahrern ☞5

IMMOBILIENBESITZER

Höhere Grunderwerbsteuer für Mecklenburg-Vorpommern ☞2
 Energetische Gebäudesanierung erneut vertagt ☞3

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 6 - 8/2012

	Jun	Jun	Aug
Umsatzsteuer mtl.	11.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	11.	10.	10.
Einkommensteuer	11.	-	-
Körperschaftsteuer	11.	-	-
Getränkesteuer	11.	10.	10.
Vergnügungsteuer	11.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	13.	13.
Gewerbsteuer	-	-	15.*
Grundsteuer	-	-	15.*
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	20.*
SV-Beitragsnachweis	25.	25.	27.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	27.	29.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

AUF DEN PUNKT

»Es ist geöffnet. Wir bitten um Verständnis.«

Schild an der Tür eines Finanzamts

»Ich teile Ihnen hierdurch mit, dass ich mich nach reiflicher Überlegung entschlossen habe, der Einkommensteuer nicht beizutreten.«

Brief an das Finanzamt

KURZ NOTIERT

EU empfiehlt eine Steuerreform

Nachdem die EU-Kommission die Wirtschaftspolitik aller Mitgliedsstaaten unter die Lupe genommen hat, hat sie Vorschläge für eine bessere wirtschaftspolitische Koordinierung vorgelegt. Für Deutschland empfiehlt die Kommission vor allem Änderungen im Steuerrecht, insbesondere die Abschaffung von Ausnahmen bei der Mehrwert- und Umsatzsteuer. Außerdem solle Deutschland die Grundsteuer erhöhen, meint die Kommission. Im Gegenzug soll die Steuer- und Abgabenlast der Arbeitnehmer gesenkt werden. Allerdings handelt es sich bei allen Vorschlägen um unverbindliche Empfehlungen - bei Nichtbeachtung drohen den Staaten keine unmittelbaren Strafen.

Alte Kontonummern sollen bis 1. Februar 2016 weitergelten

Bankkunden in Deutschland sollen für eine Übergangszeit weiterhin ihre vertrauten Kontonummern und Bankleitzahlen für den Zahlungsverkehr nutzen können, obwohl die Europäische Union dies eigentlich nicht mehr zulässt. Auch das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV), mit dem Kunden oft im Einzelhandel bezahlen, soll für eine Übergangszeit weiter genutzt werden dürfen. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde jetzt in den Bundestag eingebracht. Ohne dieses SEPA-Begleitgesetz müsste das ELV zum 1. April 2014 wegen nicht mehr vorhandener EU-Kompatibilität wegfallen, was vor allem dem Einzelhandel nur wenig Zeit für die Umstellung lassen würde.

Höhere Grunderwerbsteuer für Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern schließt sich der immer länger werdenden Riege der Länder an, die ihre Grunderwerbsteuer deutlich anheben. Der Landtag hat am 20. Juni 2012 die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 3,5 Prozent auf 5 Prozent beschlossen. Die Änderung des Steuersatzes wird nach Angaben des Finanzministeriums am 29. Juni 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und tritt somit am 30. Juni 2012 in Kraft. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die ihre Grunderwerbsteuererhöhung zum Teil mit sehr langer Vorlaufzeit angekündigt haben, bleibt hier praktisch keine Zeit mehr für schnelle Immobilienverkäufe vor Inkrafttreten der Änderung.

Längere Übergangsfrist und geplante Erleichterungen bei der Gelangensbestätigung

Statt der geplanten Erleichterungen zur Gelangensbestätigung hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben veröffentlicht, das vorerst weiter den Belegnachweis nach altem Recht zulässt.

Zum 1. Januar 2012 wurden für umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen neue Nachweispflichten eingeführt. Für Warenlieferungen ins EU-Ausland wurden alle bislang geltenden Nachweismöglichkeiten per Rechtsverordnung abgeschafft und durch einen einzigen Beleg ersetzt, die sogenannte Gelangensbestätigung. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung des Abnehmers, dass er die Ware an einem bestimmten Tag und Ort erhalten hat.

Eigentlich wollte das Bundesfinanzministerium Ende Mai das überfällige Einführungsschreiben zur Gelangensbestätigung veröffentlichen, in dem eine ganze Reihe von Erleichterungen für die Praxis vorgesehen sind. Es wäre auch höchste Zeit gewesen, weil die Übergangsregelung, nach der auch die alten Nachweismöglichkeiten noch akzeptiert werden, am 30. Juni 2012 ausgelaufen wäre. Doch am Entwurf des Schreibens hatten die Wirtschafts- und Steuerberaterverbände neben Lob für die geplanten Erleichterungen auch heftige Kritik geäußert.

Abgesehen von der Tatsache, dass das Schreiben nur wenige Wochen vor Ablauf der Übergangsregelung veröffentlicht worden wäre und den Unternehmen damit kaum Zeit für die Umstellung bleibt, war der wichtigste Kritikpunkt, dass einige der vorgesehenen Erleichterungen im direkten Widerspruch zu den Vorschriften in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) stehen. Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums im Gegensatz zur UStDV keine Gesetzeskraft hat. Spätestens bei einem gerichtlichen Streit über den Belegnachweis kann das für ein Unternehmen fatale Folgen haben, weil die Finanzgerichte nur durch die Gesetze gebunden sind, aber nicht durch die internen Richtlinien der Finanzverwaltung.



Das Bundesfinanzministerium hat auf die Kritik gehört und nun statt der endgültigen Fassung der Verwaltungsanweisung ein anderes Schreiben veröffentlicht, mit dem die Übergangsregelung verlängert wird. Die Übergangsregelung soll nun solange gelten, bis auch die UStDV an die geplanten Erleichterungen angepasst wurde. Erst dann ist auch die Veröffentlichung der Verwaltungsanweisung vorgesehen. Die Anpassung der UStDV ist momentan zum 1. Januar 2013 geplant, sodass zumindest bis Ende 2012 der Belegnachweis für eine innergemeinschaftliche Ausfuhrlieferung auch nach der alten Rechtslage möglich ist.

Wer stattdessen schon jetzt die Gelangensbestätigung nutzt, muss sich jedoch strikt an die Vorgaben in der UStDV halten, weil es keine Garantie gibt, dass die geplanten Erleichterungen auch rückwirkend gelten werden. Auch der Umfang und die Art der Erleichterungen wird wohl gegenüber dem bereits veröffentlichten Entwurf des Einführungsschreibens noch an der einen oder anderen Stelle angepasst. Aus dem Entwurf lässt sich allerdings zumindest grob erahnen, wie die Erleichterungen aussehen werden. Daher ist

hier ein Überblick über die bisher geplanten Erleichterungen, ohne dass es eine Garantie gibt, dass eine bestimmte Regelung auch genau so tatsächlich umgesetzt wird:

- **Formvorschriften:** Der amtliche Vordruck ist nicht verbindlich, sondern dient nur als Vorlage für die Gelangensbestätigung. Daher muss sich die Bestätigung auch nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben, und in vielen Fällen kann die generell erforderliche Unterschrift des Abnehmers auch von einem Dritten geleistet werden. Außerdem ist es möglich, die Gelangensbestätigung elektronisch zu übermitteln, wobei dann keine Unterschrift erforderlich ist.
- **Handhabung:** Eigentlich muss der Unternehmer die Gelangensbestätigung grundsätzlich in seinen eigenen Unterlagen aufbewahren. In bestimmten Fällen soll es aber ausreichend sein, wenn der Spediteur die Bestätigung verwahrt. Daneben muss bei mehreren Lieferungen an denselben Abnehmer nicht für jede einzelne Lieferung eine Bestätigung erstellt werden, sondern es genügt dann, eine Sammelbestätigung zu erstellen.



- **Alternativnachweise:** Abhängig vom Transportweg und der Art der gelieferten Ware sind auch Alternativnachweise zur Gelangensbestätigung möglich. So genügt beim Postversand ein Posteinlieferungsschein und beim Transport durch einen Kurierdienst kann der Nachweis zum Beispiel über den Kurierauftrag mit Tracking-& Tracing-Protokoll und den Zahlungsnachweis erbracht werden. In Versandfällen kann der Nachweis ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme der Lieferung ergibt. Bei Fahrzeugen kann die Gelangensbestätigung durch einen Zulassungsnachweis ersetzt werden, und bei der Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren genügt die EMCS-Erledigungsnachricht als Gelangensbestätigung. ■

Steuerliche Behandlung der Familienpflegezeit

Das Bundesfinanzministerium hat insbesondere lohnsteuerliche Fragen zur neu eingeführten Familienpflegezeit beantwortet.

Die zum 1. Januar 2012 eingeführte Familienpflegezeit soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessern. Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit für maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden reduzieren, erhalten während der Familienpflegezeit eine Entgeltaufstockung in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem niedrigeren Gehalt aufgrund der reduzierten Arbeitszeit. Zum Ausgleich erhalten die Arbeitnehmer später bei voller Arbeitszeit weiterhin nur das reduzierte Gehalt, bis ein Ausgleich des negativen Wertguthabens erfolgt ist. Weil das Familienpflegezeitgesetz selbst keine steuerlichen Regelungen enthält, hat das Bundesfinanzministerium sich nun zur steuerlichen Behandlung der Familienpflegezeit geäußert.

- **Steuerpflichtiger Arbeitslohn:** Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn ist immer das jeweils ausgezahlte Entgelt, also während der Pflegephase das normale Arbeitsentgelt zuzüglich der Entgeltaufstockung und während der Nachpflegephase das zum Abbau des negativen Wertguthabens entsprechend reduzierte Ar-

Energetische Gebäudesanierung erneut vertagt

Auch in der Sitzung am 27. Juni 2012 hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat noch keine Einigung im Streit um die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierungen erzielt. Das Gesetz liegt damit mittlerweile schon fast ein ganzes Jahr beim Vermittlungsausschuss, ohne dass eine Einigung in Sicht wäre. Wenig überraschend hat der Vermittlungsausschuss auch beim Gesetz zum Abbau der kalten Progression keinen Durchbruch erzielen können. Dieses Gesetz liegt allerdings auch erst einige Wochen beim Vermittlungsausschuss.

Zehnjahresfrist bei Schenkungen

Ein Elternpaar schenkte ihrem Sohn auf den Tag genau nach 10 Jahren eine zweite Immobilie. Das Finanzamt sah die erste Schenkung daher als Vorerwerb innerhalb der Zehnjahresfrist an. Mit ihrer Klage hatten die Eltern dagegen in allen Instanzen Erfolg, wenn auch mit unterschiedlicher Begründung durch die Gerichte. Laut dem Bundesfinanzhof ist die Frist rückwärts zu berechnen, wobei der Tag des letzten Erwerbs mitzählt.

Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern

Jetzt hat sich der Bundesfinanzhof in zwei Verfahren zur Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften geäußert. In beiden Beschlüssen hat der Bundesfinanzhof die Zusammenveranlagung im Rahmen einer Aussetzung der Vollziehung verweigert. Während im einen Beschluss allein formale Fehler des Klägers zur Ablehnung geführt haben, hat sich das Gericht im zweiten Beschluss zur Sache selbst geäußert. Auch wenn das geltende Recht verfassungsrechtlich zweifelhaft sei, ist der Bundesfinanzhof nicht von der Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung überzeugt. Die Betroffenen müssen also bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten und dann gegebenenfalls im Wege des Einspruchsverfahrens eine Zusammenveranlagung durchführen lassen. Auch das Bundesfinanzministerium hat sich noch einmal zu dem Thema geäußert. Demnach trägt es einen Beschluss der Steuerabteilungsleiter der Länder, Lebenspartnern im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes das Ehegattensplitting zu gewähren, nicht mit und will stattdessen ebenfalls das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Ein ansonsten inhaltlich einwandfreies Fahrtenbuch gilt nicht mehr als ordnungsgemäß, wenn es erst im laufenden Jahr begonnen wird, nachdem zuvor die 1 %-Regelung angewandt wurde. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster die Klage eines Arbeitnehmers abgewiesen, der nach der Änderung seiner familiären Situation zur Fahrtenbuchmethode gewechselt hatte. Zwar stellt das Finanzgericht fest, dass es nicht an die Vorgabe der Finanzverwaltung gebunden ist, nach der während des Kalenderjahrs das Verfahren nicht gewechselt werden darf, aber die Richter sind auch der Auffassung, dass ein Fahrtenbuch für ein ganzes Kalenderjahr geführt werden muss, damit es als ordnungsgemäß gelten kann. Gegen das Urteil ist jetzt Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Ferienjob kann Kindergeld kosten

Passend zur anstehenden Ferienzeit weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. darauf hin, dass zumindest in bestimmten Fällen ein Ferienjob den Kindergeld-Anspruch der Eltern gefährdet. Zwar gibt es jetzt keine Einkommensprüfung mehr beim Kindergeldanspruch. Allerdings müssen diejenigen aufpassen, die nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums noch weiter kindergeldberechtigt sind. Für sie gilt stattdessen eine zeitliche Beschränkung von 20 Stunden pro Woche, wenn sie - etwa im Laufe einer weiteren Ausbildung - noch hinzuverdienen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind nur Tätigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Mini-Job.

Organschaft erfordert originär gewerbliche Tätigkeit

Damit eine Personengesellschaft Organträger sein kann, muss sie während des gesamten Wirtschaftsjahres gewerbliche Einkünfte erzielt haben. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster die Klage einer GmbH abgewiesen, gegen die das Finanzamt Körperschaftsteuer festgesetzt hatte. Die GmbH war Organgesellschaft einer GmbH & Co. KG, hatte aber erst im Lauf des Streitjahres ihr Betriebsvermögen an die KG verkauft gehabt, sodass die KG davor nur vermögensverwaltend und damit nicht gewerblich tätig war. Das Gericht hat allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, weil diese Frage bisher nicht abschließend geklärt ist.

beitsentgelt. Für den Arbeitnehmer führt dies zu einer Progressionsglättung und damit auch zu einem gewissen Steuervorteil.

- Zinsloses Darlehen an den Arbeitgeber: Ein zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) an den Arbeitgeber, die Rückzahlung durch den Arbeitgeber und der Erlass der Rückzahlungsforderung führen beim Arbeitnehmer zu keinen lohnsteuerpflichtigen Tatbeständen.
- Familienpflegezeitversicherung: Hat der Arbeitnehmer eine Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen, gelten die Beiträge als Werbungskosten. Das gilt auch, wenn das BAFzA oder der Arbeitgeber die Prämien zunächst verauslagt und der Arbeitnehmer die Versicherungsprämie später erstattet. Der Werbungskostenabzug erfolgt dann im Kalenderjahr der Erstattung durch den Arbeitnehmer. Hat dagegen der Arbeitgeber die Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen oder lässt er sich die ihm vom BAFzA belasteten Beträge nicht vom Arbeitnehmer erstatten, ergeben sich daraus keine steuerlichen Folgen (kein Arbeitslohn und keine Werbungskosten), weil die Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Zahlungen aus der Familienpflegezeitversicherung an den Arbeitgeber oder das BAFzA führen beim Arbeitnehmer zu keinem lohnsteuerpflichtigen Tatbestand. Das gilt auch für die Prämienvorteile aus einer Gruppenversicherung.
- Erstattungen des Arbeitnehmers: Zahlungen des Arbeitnehmers an das BAFzA oder an den Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Freistellung von der Arbeitsleistung führen zu negativem Arbeitslohn. Der negative Arbeitslohn kann mit dem steuerpflichtigen Arbeitslohn verrechnet werden, sodass nur noch der Differenzbetrag dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Andernfalls ist die Berücksichtigung des negativen Arbeitslohns erst im Rahmen der Steuererklärung möglich.
- Erlöschen des Ausgleichsanspruchs: Wenn ein negatives Wertkonto nicht oder nicht vollständig ausgeglichen wird, weil der Arbeitnehmer mit behördlicher Zustimmung gekündigt wurde und der Ausgleichsanspruch mangels Aufrechnungsmöglichkeit erlischt, liegt kein geldwerter Vorteil in Höhe der erloschenen Ausgleichsforderung vor. ■



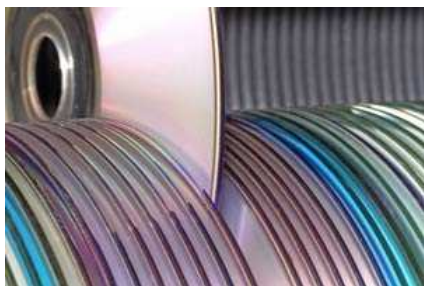
Elektronische Archivierung von Rechnungen

In zwei Verwaltungsanweisungen hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern zur elektronischen Archivierung von Rechnungen und Lieferscheinen geäußert.

Immer mehr Rechnungen und Lieferscheine werden elektronisch erstellt oder doch zumindest digitalisiert und dann elektronisch archiviert. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich nun in zwei Verwaltungsanweisungen mit der Erstellung von Archiv-CDs zu Papierrechnungen und der Archivierung von Kontierungsvermerken bei elektronischen Rechnungen befasst. Zumindest die Ausführungen zu den Kontierungsvermerken betreffen praktisch jedes Unternehmen, das elektronische Rechnungen empfängt.

Zunächst geht die Behörde auf Anfragen ein, die insbesondere von Apothekern gestellt wurden. Es geht dabei um die Frage, ob Lieferanten - in Fall der Apotheken also die Pharmagroßhändler - anhand ihrer eigenen Unterlagen Archivierungs-CDs für ihre Kunden erstellen können, sodass die Kunden auf die Aufbewahrung der Tagesrechnungen und Lieferscheine des Lieferanten verzichten können. Dafür sieht die Finanzverwaltung jedoch keine gesetzliche Grundlage.

Zwar können auf Papier empfangene Rechnungen auch in digitalisierter Form auf einem Datenträger aufbewahrt werden. Das setzt aber voraus, dass die Wiedergabe bildlich mit dem Original-Eingangsdokument übereinstimmt. Dabei müssen also alle auf dem Original angebrachten Vermerke (Eingangsstempel, Sicht- und Kontrollvermerke, Korrekturen, Kontierungen etc.) erhalten bleiben. Aufbewahrungspflichtig ist daher der Handelsbrief, der dem Kunden zeitnah mit der jeweiligen Lieferung im Original zugegangen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde darauf tatsächlich Vermerke angebracht hat. Allein mit der Archivierungs-CD des Lieferanten erfüllt der belieferte Kunde daher seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht. Die Archivierungs-CD gibt nämlich nicht die Originale des Kunden wieder, sondern Unterlagen eines Dritten.



Kontierungsvermerke bei elektronischen Rechnungen sind das Thema der zweiten Verwaltungsanweisung. Da bei dieser Art der Rechnungsstellung keine Originalbelege

in Papierform mehr vorliegen, kann entsprechend auch keine Kontierung auf dem Beleg erfolgen. Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sind zur Erfüllung der Belegfunktion aber Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Beleg erforderlich. Außerdem ist die Reihenfolge der Buchungen zu dokumentieren.

Wie diese Vorgaben auch bei elektronischen Rechnungen erfüllt werden können, dazu machen die GoBS jedoch keine Angaben. Weil bei elektronischen Rechnungen die Rechnung im Originalzustand auf einem Datenträger gespeichert werden muss, der Änderungen nicht mehr zulässt, ist eine Kontierung auf der Rechnung selbst auf elektronischem Weg nicht möglich, da sonst der Originalzustand nicht erhalten bleibt.

Trotzdem darf gemäß den GoBS der Verzicht auf einen herkömmlichen Beleg die Möglichkeit der Prüfung des betreffenden Buchungsvorgangs in formeller und sachlicher Hinsicht nicht beeinträchtigen. Diesem Erfordernis kann dadurch Rechnung getragen werden, dass an die Rechnung ein Datensatz angehängt wird, der die für die Buchung notwendigen Informationen erhält. Der Datensatz muss mit der Rechnung so verbunden werden, dass er von dieser nicht mehr getrennt werden kann.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantworten. Darin geht es speziell um die Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 1. Juli 2011, die für elektronische Rechnungen nicht mehr zwingend eine digitale Signatur vorschreiben. Dieses Schreiben liegt allerdings bis jetzt nur als Entwurf vor. Ein ausführlicher Bericht folgt natürlich, sobald die Endfassung veröffentlicht wird. ■

Übernachtungs- und Fahrtkosten von Lkw-Fahrern

Übernachtet ein Lkw-Fahrer in der Schlafkabine seines Lkw, gelten dafür nicht die Pauschalen für Übernachtungen bei Auslandsdienstreisen. Wenn keine Einzelnachweise vorliegen, sind stattdessen die tatsächlichen Aufwendungen zu schätzen. Damit hat der Bundesfinanzhof der Klage eines Lkw-Fahrers stattgegeben, der für die Nutzung von Waschräumen, Parkplätzen und die Reinigung der Bettwäsche eine tägliche Übernachtungspauschale von 5 Euro in seiner Steuererklärung angesetzt hatte. Außerdem hat der Bundesfinanzhof noch festgestellt, dass weder der Lkw-Wechselplatz des Arbeitgebers noch der Lkw selbst als regelmäßigen Arbeitsstätte anzusehen sind. Damit kann der Fahrer die tatsächlichen Fahrtkosten für seine Fahrten zum Arbeitsplatz geltend machen und nicht nur die Entfernungspauschale.

Kein Kindergeld bei Übergangszeit von mehr als vier Monaten

Die gesetzliche Regelung, nach der ein Kind, das nach Beendigung der Schulzeit länger als vier Monate auf den Beginn des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes wartet, während dieser Übergangszeit nicht berücksichtigt wird, hält der Bundesfinanzhof weder für lückenhaft, noch verstößt sie seiner Meinung nach gegen das Grundgesetz. Das gilt unabhängig davon, ob die längere Wartezeit absehbar war oder nicht.

Vorsteuerabzug aus Mieten und anderen Dauerleistungen

Bei Mietverträgen wird die abgerechnete Leistung, also die Vermietung, erst durch die monatlichen Zahlungsaufforderungen oder -belege konkretisiert. Erst damit erhält die vereinbarte Monatsmiete einschließlich dem Umsatzsteuerbetrag die erforderlichen tatsächlichen Ergänzungen, aufgrund derer eine für den Vorsteuerabzug ausreichende Leistungsbeschreibung angenommen werden kann. Allerdings ist es nach Ansicht des Saarländischen Finanzgerichts ernstlich zweifelhaft, ob nicht auch eine Bestätigung des Vermieters über die geschuldete und insgesamt zu zahlende Miete genügen kann, um die Angaben im Mietvertrag so zu konkretisieren, dass ein Vorsteuerabzug aus der geschuldeten Miete erfolgen kann. Das Gericht hat jedoch die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen, weil zu dieser Frage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

Meldungen ab 2013 nur noch mit Authentifizierung

Ab dem 1. Januar 2013 können die Lohnsteueranmeldung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sonderauszahlung nur noch mit einem elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern weist jetzt darauf hin, dass das ebenfalls für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen gilt. Eine Übermittlung über den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung ist dann nicht mehr möglich. Fast alle Unternehmen müssen somit im ELSTER-Portal (<http://www.elster.de>) ein Zertifikat beantragen, sofern sie dies noch nicht getan haben. Es empfiehlt sich, die Registrierung möglichst bald vorzunehmen, weil die Finanzverwaltung einerseits vor möglichen organisatorischen oder technischen Engpässen zum Jahreswechsel warnt, und zum anderen die Software damit rechtzeitig entsprechend konfiguriert werden kann.

Restschuldbefreiung gilt auch für Hinterziehungszinsen

Die Restschuldbefreiung im Rahmen einer Privatinsolvenz gilt auch für die vom Finanzamt festgesetzten Hinterziehungszinsen. Die Zinsen sind nämlich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs keine Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung im Sinne der entsprechenden Vorschrift in der Insolvenzordnung und damit auch nicht von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen.

Tätigkeitsmittelpunkt im Arbeitszimmer

Im Fall eines Steuerzahlers mit verschiedenen Tätigkeiten hat der Bundesfinanzhof mehrere Fragen zum häuslichen Arbeitszimmer beantwortet.

Ein pensionierter Beamter, der als Rechtsbeistand, Schriftsteller und Dozent tätig ist, stritt sich vor dem Bundesfinanzhof mit dem Finanzamt um die Ausgaben für sein häusliches Arbeitszimmer. Der Fall hat damit gleich mehrere Besonderheiten, zu denen der Bundesfinanzhof jetzt Stellung genommen hat, und die insbesondere für andere Freiberufler relevant sein können.

Zunächst hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass das häusliche Arbeitszimmer selbst dann noch den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bilden kann, wenn die außerhäuslichen Tätigkeiten zeitlich überwiegen, aber im Verhältnis zu den im Arbeitszimmer verrichteten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind. Der Mittelpunkt von Vortrags- und Lehrtätigkeiten liegt allerdings am jeweiligen Veranstaltungsort und nicht im Arbeitszimmer des Dozenten, selbst wenn dort ein erheblicher Teil der Vorbereitung erfolgt. Das gilt selbst dann, wenn der Dozent anlässlich von Seminaren im Wesentlichen organisatorische und moderierende Funktionen ausübt.

Übt ein Steuerzahler mehrere unterschiedliche Tätigkeiten aus, ist es nicht erforderlich, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt jedweder oder jeder einzelnen Tätigkeit bilden muss. Es muss aber für jede Tätigkeit der jeweilige Betätigungsmittelpunkt bestimmt werden, damit auch der Mittelpunkt der Haupttätigkeit feststeht. Dieser gilt dann gleichzeitig als Mittelpunkt der Gesamttätigkeit des Steuerzahlers. Dabei ist das Verhältnis der Einnahmen aus den unterschiedlichen Tätigkeiten ein zulässiges Indiz für die Bestimmung der Haupttätigkeit und damit des Mittelpunktes der gesamten Tätigkeit. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann